



Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes  
Untergiesing-Harlaching  
Herrn Clemens Baumgärtner  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39823  
Telefax: 089 233-39869  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

26.01.2017

Wiedereinrichtung des Anwohnerparkplatzes Volckmerstraße / Ecke Grünwalder Straße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03183 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 15.11.2016

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag aus der Sitzung des Bezirksausschusses 18 vom 15.11.2016. Hierbei wurde um Prüfung gebeten, ob aufgrund der schwierigen Parkplatzsituation rund um das Grünwalder Stadion nicht der ehemalige Anwohnerparkplatz in der Volckmerstraße / Ecke Grünwalder Straße mit Ausnahme der Spielzeiten im Stadion wieder eingerichtet werden könnte. Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Ein ehemaliger Anwohnerparkplatz in der Volckmerstraße Ecke Grünwalder Straße ist hier nicht bekannt. Dies wäre auch ein Sonderparkrecht für Anwohner. Eine solche Parkbevorzugung für Anwohner könnte auch nur über eine Parklizenz vorgesehen werden. Die Parklizenzbereiche werden vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung festgelegt. Eine solche Regelung bestand bislang an der Ecke Volckmerstraße / Grünwalder Straße nicht.

In früheren Jahren gab es lediglich sogenannte „Anliegerbescheinigungen“ für diejenigen Anwohner, die in den bei Spielen im Grünwalder Stadion gesperrten Straßen südlich des Grünwalder Stadions wohnen und ein Kfz benutzten. Damit konnten die betroffenen Anwohner bei einer Kontrolle durch die Polizei an der Sperrbeschilderung die Anliegereigenschaft nachweisen und in das gesperrte Gebiet einfahren. Diese Sperren wurden von der Polizei auch nur während der Fußballspiele in Kraft gesetzt. Allerdings konnten die Bescheinigungen aus Kapazitätsgründen nur noch bis zur Saison 2004 / 2005 ausgestellt werden. Mit der Bescheinigung war für die Anwohner letztlich auch keine Parkplatzregelung verbunden.

Sofern derzeit eine Sperrbeschilderung von der Polizei in Kraft gesetzt wird, können die betroffenen Anlieger ihre Anliegereigenschaft auch anderweitig nachweisen. Eine spezielle Bescheinigung ist hierfür nicht notwendig.

Wir bitten um Verständnis, wenn die Ausgabe von sogenannten „Anliegerbescheinigungen“ vom Kreisverwaltungsreferat deshalb nicht mehr vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.  
Leiter von III/133